

BWL-

Beratertipp des Monats



Ausgabe Juli/August 2018

Das aktuelle Thema

DSGVO – Aktuelle Brennpunkte und Lösungsansätze im Rechnungswesen

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO 2018) hat in den letzten Monaten die Aufmerksamkeit stark auf die Erfassung und Verarbeitung digitaler Daten gelenkt. Dabei gilt die Datenschutz-Grundverordnung nicht nur für digitale Daten, sondern für alle personenbezogenen Daten, die geschäftsmäßig (d.h. außerhalb des rein privaten Bereichs) erfasst, gesammelt und verarbeitet werden. Das heißt, im Grunde ist es egal, ob man seine Kunden-, Mandanten- oder Patientenkartei per Hand oder elektronisch führt: Der Datenschutz gilt für alle systematischen Datensammlungen unabhängig von der angewandten Technik.

Neu ist bei der elektronischen Datenverarbeitung, dass praktisch alle Daten jederzeit im Zugriff sein, verändert werden und miteinander verknüpft werden können zu neuen und vom ursprünglichen Erfassungszweck nicht umfassten Vorhaben und Erkenntnissen. Damit hier dem Missbrauch nicht Tür und Tor geöffnet werden, braucht jede Datenerfassung einen Rechtfertigungsgrund, der hilfsweise auch in der Einwilligung der Betroffenen bestehen kann. Dieser Rechtfertigungsgrund muss über die gesamte Dauer der Datenhaltung bestehen, ansonsten müssen die Daten spätestens gelöscht werden, wenn sie für den ursprünglichen Erfassungszweck nicht mehr benötigt werden. In vielen Bereichen gibt es zusätzlich konkrete (Mindest-)Aufbewahrungsfristen. Besonders im Rechnungswesen ist die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für Buchhaltungsunterlagen und Jahresabschlüsse einschlägig. Umgekehrt gibt es aber auch Löschvorschriften für personenbezogene Daten, wie z.B. die Verpflichtung der Vernichtung der (physischen?) Melde-scheine im Hotelgewerbe nach einem Jahr. Aufbewahrungspflichtig bleiben dagegen rechnungswesensrelevante (Gäste-)Daten – wo ist hier genau die Abgrenzung?

Problematisch wird es, wenn die Finanzverwaltung solche Abgrenzungsschwierigkeiten zum Anlass nimmt, bestimmte Vorhalteplichten für zwingend zu deklarieren und selbst aus kleinsten Abweichungen die Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung ableitet. Was das bedeutet, mussten in letzter Zeit viele Mandanten schmerzlich erfahren: Dann sind für Gewinnhinzuschätzungen nach Betriebsprüfungen Tür und Tor geöffnet. Bei der Vielzahl der heute in den Betrieben eingesetzten

elektronischen Systeme treten auch zunehmend Abstimmfehler zutage und sei es nur die falsch programmierte Uhrzeit im Kartenlesegerät, das damit Umsätze vor Ladenöffnung „beweist“.

Konsequenz: Die zunehmende Digitalisierung muss begleitet werden von einer systematischen Anbindung aller steuerrelevanten Datenverarbeitungsprozesse an das Rechnungswesen. Im vorliegenden Tipp gehen wir der Frage nach, welche Beratungsunterstützung der Steuerberater leisten kann. Entscheiden Sie dann, ob und was Sie auf diesem Gebiet für Ihre Mandanten anbieten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Böttges - Papendorf

Dr. D. Böttges-Papendorf

Sie lesen in diesem Monat:

Inhalt	Seite
Beratungsidee des Monats: Digitalisierung im Unternehmen ist mehr als eine neue Kasse	
Blick über den Tellerrand der Buchführung hinaus	2
GoBD nur bei fehlerfreiem Zusammenspiel aller Datensysteme gewährleistet	2
Zusätzliche Herausforderungen durch DSGVO	2
Dienstleistungsangebot des Steuerberaters	2
Havard Business Review: So gehen Lernen und Beratung Hand in Hand	2
Förderprogramme: Digitalisierungsberatung durch Steuerberater förderfähig	3
Arbeitshilfen	3
Akquise	3
Aktuelle Förderinformationen	
go-digital	4
Aktuelle Zinssätze	4
<i>Beachten Sie auch unsere Onlinekomponente unter www.bwlberatung.de, außerdem die für Sie als Abonnenten des Loseblattwerks kostenlosen Downloads.</i>	
In diesem Monat u.a.	
– Förderrichtlinie: go-digital	
– Förderrichtlinie: unternehmensWert:Mensch plus	

Beratungsidee des Monats: Digitalisierung im Unternehmen ist mehr als eine neue Kasse

Blick über den Tellerrand der Buchführung hinaus

Für viele Mandanten ist das, was der Steuerberater mit den im Pendelordner gelieferten Daten tut, ein Buch mit sieben Siegeln und hat mit dem realen Betriebsgeschehen nichts zu tun. Aber auch umgekehrt fehlt häufig in den Steuerberatungskanzleien das Verständnis dafür, wie im Betrieb die Abläufe sind; und es kommt zu den verbreiteten Phänomenen, dass einerseits der Mandant nicht versteht, was der Steuerberater mit der OPOS-Liste von ihm will und der Steuerberater andererseits dem Mandanten nicht verständlich machen kann, dass er ja nur seinen Zahlungsverkehr und Forderungseingang richtig überwachen soll – was er ja sicher auch irgendwie tut. Schon bisher konnte vielfach nicht erreicht werden, dass die notwendigen Betriebsprozesse, z.B. zur Überwachung von Forderungen und Verbindlichkeiten mit den entsprechenden Buchführungszahlen abgestimmt werden konnten. Wenn jetzt z.B. in Faktura-Programmen Rechnungen geschrieben werden und auch der Zahlungseingang überwacht wird, wird klar, dass hier „eigentlich“ keine Abstimmungen zwischen Betrieb und Buchführung bestehen dürften, wenn alle Prozesse richtig ineinander greifen.

GoBD nur bei fehlerfreiem Zusammenspiel aller Datensysteme gewährleistet

Idealerweise müssen alle Lieferprozesse und Zahlungsvorgänge nachvollziehbar sein. Hierbei hapert es aber in der Praxis häufig, wenn z.B. unterschiedliche Zahlungswege von den Kunden gewählt werden können. Ist es noch relativ einfach, die Rechnungen mit einem Bankkonto abzugleichen, wird die Sache komplizierter, wenn zusätzliche Zahlungswege wie EC-Karten, Kreditkarten oder Bezahlsysteme wie beispielsweise PayPal möglich sind. Buchhalterisch ist es klar: Immer, wenn ein weiteres Konto eingeschaltet wird, muss ein Geldtransitkonto zusätzlich eingerichtet werden. In der Praxis passiert das aber häufig nicht, und es laufen nicht abgestimmte Salden im Zahlungsverkehr auf. Die Lösung ist eigentlich einfach: Man muss zusätzlich entsprechende Verrechnungskonten einrichten und die Abrechnungen der Zahlungsdienste und Online-Plattformen entsprechend „mitbuchen“. In der Praxis ist das nicht so einfach, weil manche Nachweissysteme schwer zu durchschauen sind und von ungeübten Buchhaltern oder gar vom Unternehmer selbst nicht in die richtigen Rubriken „einsortiert“ werden können. Da ist der Fachmann – z.B. Steuerberater oder Fachfrau Steuerberaterin – gefordert.

Zusätzliche Herausforderungen durch DSGVO

Grundsätzlich gilt in der steuerlichen Logik das Prinzip der Einzelaufzeichnung. Lediglich bei bestimmten Bargeschäften, wo die Einzelaufzeichnung (bisher) nicht zumutbar erschien, waren Ausnahmen möglich, ohne dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung tangiert wurde.

Das ändert sich jetzt durch die Digitalisierung: Hier kann praktisch alles in beliebigem Umfang und Detaillierungsgrad erfasst werden. Jetzt kommt aber die DSGVO ins Spiel: Personenbezogene Daten – also speziell Kundendaten, Mandantendaten, Patientendaten – dürfen nur in dem für die Vertragserfüllung notwendigen Umfang erfasst werden. Am augenfälligsten wird das im Beherbergungsgewerbe, wo bis zu Passdaten von ausländischen Gästen detaillierte Identifizierungen nötig sind für die Meldescheine. Ohne Meldeschein keine Übernachtung – allerdings müssen die Meldescheine ein Jahr nach Abschluss der Übernachtung vernichtet werden. Welche Daten müssen und dürfen aber fürs Finanzamt zum Nachweis der Einzeltransaktion gespeichert bleiben? Benötigt wird nicht nur ein klares Löschkonzept. Die Vorsorge muss vielmehr bereits bei der Erfassung beginnen: Welche Daten müssen im Sinne der GoBD revisionssicher gespeichert werden, und welche Daten müssen löschfähig bleiben, um z.B. Datenschutzauflagen zu erfüllen? Wo kann man sich ggf. zusätzlich durch eine Einverständniserklärung absichern?

Dienstleistungsangebot des Steuerberaters

Profi bei der Einrichtung des Rechnungswesens ist der Steuerberater/in. Er/sie kann helfen, die erforderlichen Konten einzurichten und den Mandanten sagen, welche Daten sie woher einspielen können und erfassen müssen. Der Mandant wird i.d.R. nicht selbst auf die Idee kommen, dass bei PayPal auch ein entsprechendes Verrechnungskonto geführt wird, dass man einfach buchen kann und den Überblick behält. PayPal bietet jetzt sogar eine entsprechende Anleitung für die Einrichtung eines Geschäftskontos an, das dann später als Datensatz in die eigene Buchführung übertragen werden kann (<https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/merchant>). Die DATEV hat dazu die Möglichkeit zur Anbindung von PayPal Konten analog Kontoauszugsmanager an Kanzlei ReWe angekündigt. Weitere Zahlungssysteme sind geplant (www.datev.de/zds).

Harvard Business Review: So gehen Lernen und Beratung Hand in Hand

Damit wagt sich der Steuerberater natürlich auf ein schwieriges Terrain: Selbst wenn er weiß, wie es nachher in der Buchführung aussehen müsste, sind ihm doch die betrieblichen Prozesse außerhalb der eigentlichen Rechnungslegung i.d.R. nicht vertraut. Auch für das Programmieren von Schnittstellen sind Steuerberater meist nicht die richtigen Ansprechpartner. Bevor man jedoch kapituliert und sich als vermeintlicher Nicht-Experte aus dem Geschäft zurückzieht, sollte man sich die neuesten Erkenntnisse und Untersuchungen im Harvard Business Review zu diesem Problem anschauen, wie Berater mit dieser Problematik fehlender Betriebskenntnis bei hoher Fachkompetenz in der (Spezial-)Beratung umgehen. In dem aktuellen Beitrag „How Consultants Project Expertise and Learn at the Same Time“ vom 27.07.2018 be-

schreiben Alaric Bourgoin und Jean-Francois Harvey die Kunst, wie Berater gleichzeitig etwas über die Mandantenbetriebe und deren Problemlage lernen und Lösungskompetenz von Anfang an ausstrahlen. Die über zwei Jahre angelegte Studie beschreibt den Beratungsprozess ähnlich der Arbeit eines Schauspielers. Der Berater kombiniert „back-stage“-Vorbereitung mit „front-stage“-Performance, um die Botschaft rüber zu bringen. Um gleichzeitig die Sprache der Branche und die Problemlage des Betriebs (kennen) zu lernen und dem Mandanten gegenüber trotzdem von Anfang an als effizient arbeitender Experte gegenüber zu treten, kommen typischer Weise folgende Techniken zum Einsatz:

- *Phase 1: crafting relevance oder die Kunst, Kompetenz gleichzeitig zu erwerben und zu zeigen:*
Hier geht es darum, soviel wie möglich und wie nötig über die betriebstechnische Seite des Auftraggebers zu erfahren. Dabei versucht der Berater, mit möglichst wenig Aufwand so viel wie möglich in Erfahrung zu bringen. In der Regel wird hier eine back-stage-Recherchephase (im Büro) mit einem Mandantengespräch kombiniert. In dieser Phase geht es darum, genug Fach- und Branchenkenntnis zu sammeln und zu zeigen, um als kompetenter Gesprächspartner wahrgenommen zu werden.
- *Phase 2: crafting resonance oder die Kunst, als Ratgeber akzeptiert zu werden:*
Die nächste Stufe ist die Herstellung von Akzeptanz, damit gegebene Ratschläge umgesetzt werden. Dafür ist es nötig, dass der Klient den Berater als ebenbürtigen Fachmann/frau auf Augenhöhe sieht. Um dies zu erreichen, setzen Berater typischerweise das Anbringen von Insiderkenntnissen bei entsprechender Gelegenheit ein.
- *Phase 3: crafting substance oder die Kunst, den (Mehr-)Wert der Beratung greif- und sichtbar zu machen:*
Ist das Problem gelöst, erscheint es oft einfach und selbstverständlich. Bis dahin gilt es den (teuren) Beratungsprozess entsprechend zu präsentieren, so dass der Mandant eine entsprechende Wertschätzung entwickelt.

Die Autoren der Studie weisen darauf hin, dass ein Beratungsprozess immer auch das Risiko des Scheiterns in sich birgt und der Berater ständig mit diesem Risiko leben muss. Die geschilderten progressiven Techniken bei der Beratungsdurchführung helfen aber, Irrwege rechtzeitig zu erkennen und die Beratung letztendlich zum Erfolg zu führen. Quelle: Die Darstellung basiert auf dem Aufsatz unter https://hbr.org/2018/07/how-consultants-project-expertise-and-learn-at-the-same-time?xing_share=news mit dem Versuch der Autorin des Tipp, die wenig eingängigen Phasen-Namen dem Sinngehalt nach zu umschreiben. Eine ausführlichere Darstellung folgt in Teil 7 in der nächsten Aktualisierungslieferung des Loseblattwerks.

Förderprogramme: Digitalisierungsberatung durch Steuerberater förderfähig

Digitalisierungsberatungen im Rechnungswesen in der beschriebenen Art sind Organisationsberatungen, d.h.

Unternehmensberatungen im klassischen Sinne, und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen förderfähig. In Betracht kommen insbesondere die Programme go-digital (vgl. Seite 4 nachstehend) sowie das Bundesprogramm zur Förderung des unternehmerischen Know-hows, das über das BAFA abgewickelt wird (vgl. im Loseblattwerk in Teil 3/3.1). Wenn es um den Wissenstransfer auf die Mitarbeiter geht, sollte auch das Programm unternehmensWert:Mensch (uWM) geprüft werden (vgl. Seite 4).

Arbeitshilfen

Sie benötigen wie üblich:

- Eine Checkliste für die Bestandsaufnahme (z.B. können Sie Ihre Fragebögen zur Bestandsaufnahme rechnungswesenrelevanter IT vor einer BP nehmen oder die Checkliste „Bestandsaufnahme: Elektronische Datenverarbeitung im Rechnungswesen (Buchführung einschließlich vorgelagerter Datenverarbeitungssysteme“ aus den Arbeitshilfen online).
- Sachdienliches Branchenwissen für die Analyse (wie funktioniert das Geschäftsmodell des Mandanten – da hilft am besten eine Betriebsbegehung mit dem Mandanten –, welche Besonderheiten sind zu beachten – besondere Buchungsvorfälle z.B. Fremdkonten bei Anwälten; Nutzung von Online-Portalen und Zahlungsdiensten, spezielle Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten z.B. Gold, Waffen, Munition, Betäubungsmittel, Behandlungsdaten bei Ärzten. Meldescheine bei Beherbergungsbetrieben). In der Beratung geht es darum, Doppelerfassungen und Datenbrüche durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.
- Prägnante Beratungs- und Präsentationstools (z.B. für die Schwachstellenanalyse SWOT in den Arbeitshilfen online; Einsatz von PowerPoint-Folien, auch Flip-Chart-Fotos geben dem Beratungsprozess Substanz).
- Klare Fragen und Ziele (aus dem Auftrag) und klare Antworten und Lösungen dazu (als Beratungsergebnis).

Akquise

Wie und welche Mandanten Sie ansprechen, hängt von Ihrer konkreten Mandantenstruktur ab und davon, wie weit Sie selbst mit Ihren Mandanten schon in die digitale Welt eingestiegen sind. Sinnvoll ist es meist bei Beginn einer neuen Beratungsschiene, sich erst einmal gezielt ein bis drei geeignete Mandanten auszusuchen und persönlich anzusprechen, bei denen ein entsprechender Beratungsbedarf besteht und bei denen Sie eine entsprechende Aufgeschlossenheit für die Beratung erwarten. Anlass kann die Umstellung der Buchführung auf eine Online-Lösung sein oder die Einführung eines ERP-Systems im Unternehmen. Sollten Sie eine Autorisierung zum Beispiel im Programm go-digital anstreben, müssen Sie außerdem drei Referenzobjekte aus den letzten drei Jahren nachweisen. Hier können Sie auch mit nicht geförderten Projekten. Sofern Sie z.B. für das BAFA-Programm schon gelistet sind, können Sie auch damit starten.

Aktuelle Förderinformationen

go-digital

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit weniger als 100 Beschäftigten und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 20 Mio. €

Was wird gefördert?

Gefördert werden Leistungen autorisierter Beratungsunternehmen in drei Modulen, wobei die Beratungsleistung grundsätzlich aus einer Potentialanalyse und der Erstellung eines groben Realisierungskonzepts sowie einer möglichen aufbauenden Konkretisierung und Umsetzung des Realisierungskonzepts bestehen muss. Die drei Module sind:

- 1. Modul: IT-Sicherheit:
- 2. Modul: Internet-Marketing:
- 3. Modul: digitalisierte Geschäftsprozesse:

Steuerberaterleistungen dürften im Allgemeinen in Modul 3 angesiedelt sein. Dieses Modul beinhaltet die Beratung in Bezug auf die Einführung von E-Business-Software-Lösungen einschließlich ihrer möglichst sicheren Abwicklung im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Geschäftspartnern, einschl. der Beratung zu Teilprozessen des Unternehmens aus diesem Bereich.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Förderhöhe:	max. 50 % der vorhabenbezogenen Ausgaben förderfähig max. 1.100 € pro Beratertag des Beratungsunternehmens oder sachverständigen Dritten
Förderfähige Beratertage:	Hauptmodul (mind. 51 % des Beratungsschwerpunktes): 20 Beratertage einschließlich bis zu 4 Beratertage (Potentialanalyse und Grobkonzeptionierung) bis zu 6 Beratertage (sachverständige Dritte in der Umsetzungsphase) sowie zwei Beratertage (IT-Sicherheit in den Hauptmodulen „Digitale Markterschließung“ oder „Digitalisierte Geschäftsprozesse“) Nebenmodul (zusätzliche Beratungsleistung in einem oder beiden Nebenmodulen): bis zu 10 Beratertage
Laufzeit:	max. sechs Monate pro Projekt erneute Förderung nach einem Jahr möglich

Was ist zu beachten?

Die Antragstellung erfolgt durch das autorisierte Beratungsunternehmen für das begünstigte Unternehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann in begrenztem Umfang die Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten beantragt werden.

Es muss ein Beratungsvertrag zwischen Unternehmen und Beratungsunternehmen geschlossen werden. Nach erbrachter Leistung ist dies durch das beratene Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Programmlaufzeit

31.12.2021.

An wen kann man sich wenden?

EuroNorm GmbH, Projektträger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Stralauer Platz 34
10243 Berlin
Tel. (0 30) 9 70 03-3 33, Fax (0 30) 9 70 03-0 44
E-Mail: go-digital@euronorm.de,
Internet: <http://www.euronorm.de>

unternehmensWert:Mensch (uWM und uWM plus) Förderrichtlinie 2017–2020

Nach Ablauf der Modellphase (siehe Loseblattwerk Teil 3/3.2) sind geförderte Beratungen jetzt nur noch nach den Förderrichtlinien 2017 bis Ende 2020 möglich. Hier geht es um die Einbeziehung der Mitarbeiter, und im Förderschwerpunkt Wissen & Kompetenz wird ausdrücklich der digitale Strukturwandel als Handlungsfeld genannt (<https://www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/unsere-handlungsfelder/>).

Aktuelle Zinssätze (Stand 01.08.2018)

Art des Zinses	%	Rechtsgrundlage/Quelle
Basiszinssatz seit 01.07.2016	-0,88 p.a.	§ 247 Abs. 1 BGB/ Deutsche Bundesbank Zinssätze
Hauptrefinanzierungsfazilität seit 16.03.2016	0,00 p.a.	Deutsche Bundesbank, EZB-Zinssätze
Spitzenrefinanzierungsfazilität seit 16.03.2016	0,25 p.a.	
Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeit über 9–10 Jahre (06/2018)	0,3	Deutsche Bundesbank, Kapitalmarktstatistik, Juli 2018
ERP-Gründerkredit – Startgeld – 5 Jahre – nominal (effektiv)	2,05 (2,07)	Seit 14.10.2014 bzw. 01.04.2015. Alle Werte aktuell siehe Konditionen-Anzeiger der KfW www.kfw.de .
ERP-Gründerkredit Universell: je nach Bonität nominal (effektiv)	ab 1,00 (1,01)	
Kapitalisierungsfaktor (Multiplikator) für das vereinfachte Ertragswertverfahren, rückwirkend ab 01.01.2016 (statt zuletzt alte Rechtslage 17,86) entspricht Zins	13,75 7,27	§ 203 Abs. 1 BewG i.d.F. des Gesetzes vom 04.11.2016, BGBl I vom 09.11.2016, S. 2464

Vorschau:

Unternehmensnachfolge – Beratungsaufgaben für Steuerberater bei Kauf/Verkauf